Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 12

Artikel: Normallehrvertrag

Autor: Krebs, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fie nur allmählich zur Geltung kam und manchem Vorurteil, manchem Wiberftand begegnen mußte, allerseits fehr gut bewährt. Erft durch die praktische Prüfung in der Wertstätte hat unsere Institution Wert und Bedeutung erlangt und in weiten Rreisen Vertrauen gewonnen, während man der Ausftellung von Schauftuden vielfach noch mit begreiflichem Migtrauen begegnet. Gingelne Brufungefreife, bie Rantone Margan und St. Gallen, find noch weiter gegangen : Ste haben bas vorgeschriebene Brobeftud abgeschafft und bie Beurteilung ber Leiftungen einzig auf die Werkstattprüfung beschränkt. Die Centralprüfungstommission hat fich bieser Neuerung nicht wiedersett, weil ein folder Versuch weitere Erfahrungen versprach für die als notwendig erkannte Reform ber Prüfungen. Mis Ergebnis biefer Erfahrungen glauben wir nun feftstellen gu konnen, bag allerdings ber Werkstattprüfung eine erhöhte Bedeutung zufommt und daß ste bei ber Beurteilung mehr ins Gewicht fallen muß als bas bloge Probeftud, bon bem man nicht immer weiß, in welcher Zeit und unter welchen begleitenden Umftanden es zu Stande gekommen, auch die Richtigkeit ber burch Unterschrift beglaubigten felbständigen Ausführung borausgesett. Gin ganglicher Bergicht auf biese Probearbeit erscheint aber aus mehrfachen, burch bie Erfahrung beftärtten Gründen nicht angezeigt. In manchen Berufsarten bietet eine Brufung in fremder Werkstätte ober bie Vornahme von "Arbeitsproben" mancherlei Schwierigkeiten, ebenso wie anderseits in einzelnen Berufsarten (Raminfeger u. a.) bie Erftellung eines "Probeftudes" taum möglich ift. Die felbständige Ausführung einer Probearbeit ift ferner, richtige Auswahl berfelben vorausgesett, für die meiften Lehrlinge von er= zieherischem und moralischem Wert. Der Lehrling hat viel mehr Eifer und Freude an der Prüfung, wenn er ein ganzes Stud felbständig fertigftellen und vorzeigen barf. Bölliger Bergicht auf die Probestude wurde die Lehrlingsprüfungen in idealischer Hinsicht beeinträchtigen und wahrscheinlich auch beren Frequenz reduzieren, sowie die Berufslehre ungunftig beeinfluffen. Aus diefen Grunden empfehlen wir, die bom Facherperten zu bestimmende "Arbeitsprobe" in den Bordergrund zu ftellen, bie Anfertigung einer Brobearbeit aber nicht als absolute Bedingung gur Bulaffung zu betrachten.

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Prüfungskreise sir die Anfertigung der Arbeitsproben zu wenig Zeit einzeraumt haben. Es erscheint ferner nicht rationell, alle Berufsarten nach dem gleichen Leisten zu messen, da in einzelnen Gewerben 2—3 Stunden vollkommen genügen, während bei andern ein Arbeitstag kaum ausreicht (z. B.) Feinmechaniker), namentlich wo einige Berufsarbeiten kombiniert sind, ("Sattler und Tapezierer", "Maler und Gipser"). Deshalb beantragt die Kommission, sür jeden Beruf die Ninimaldauer der praktischen Prüfung, selbstverständlich nach Einholung von Gutachten der Sachverständigen, bestimmen zu lassen, ähnlich wie die Kormaldauer der Lehrzeit sestellt worden ist.

ad d. Zu ben bisherigen Fächern, in welchen in ber Schulprüfung jeber Teilnehmer geprüft wird, sollen künftig auch die einfache Buchhaltung und das Freihandzeichnen kommen — Fächer, welche für jeden Handwerker und jede Arbeiterin, welchem Beruf immer sie angehören mögen, notwendig sind. Zudem entspricht es nur der Gerechtigkeit, daß alle Teilnehmer gleich behandelt werden und daß nicht diejenigen, welche wegen Unkenntnis in irgend einem Fache darin gar nicht geprüft, bezw. beurteilt werden, gerade das burch eine günstigere Durchschnittsnote erhalten.

ad o. Die Eintragung ber Noten im Lehrbuch hat zu mancherlei Mißständen geführt. Sin mit bestem Erfolg geprüfter Teilnehmer dünkt sich erhaben und vollkommen, er vernächläßigt jede weitere Ausbildung, während anderseits ein nur "genügend" befundener sich scheut, vom Lehrbrief Gebrauch zu machen. Wie bei andern Prüfungen, z. B. an höhern Unterrichtsanstalten, dürfte nach der Ansicht der

Expertenkommission der einsache Ausweis der Befähigung ohne Rangstufen hinreichen. Immerhin wäre es versehlt, die Rangstusen ganz abzuschaffen, weil sie ein wohl zu beachtender Sporn für den Prüfungsbewerber sind. Die Prüfungsresultate sollen den Teilnehmern mitgeteilt und im Register eingetragen werden. Den Lehrbrief erhält, wer in praktischer und theoretischer Prüfung mindestens "genügend, befunden worden.

(Schluß folgt.)

Normallehrvertrag.

Redattion ber Sandwerkerzeitung, Burich.

Gestatten Sie mir, auf die in Mr. 11 Ihres Blattes erschienene Einsendung des Herrn J. U. Sager in Altstätten, betr. den schweizerischen Normalsehrvertrag, folgendes zu erswidern:

Der Normallehrvertrag ist vor cirka 8 Jahren nach Unhörung der Gutachten von Sachverständigen aus allen Berufsarten festgestellt worden. Wiederholt, 3. B. alljährlich im Formular für die Jahresberichterstattung, werden die Sektionen und ihre Mitglieber aufgefordert, Bunsche und Vorschläge betr. den Normallehrvertrag vorzubringen. Mehr= mals find auch wirkliche Berbefferungsvorschläge, die aus ber Pragis fich ergaben, berücksichtigt worden. Selbstverständlich ift es unmöglich, es Allen recht zu machen ober ben viel= geftaltigen Berhältniffen aller Berufsarten Rechnung gu tragen. Die Ginen behaupten, ber Bertrag fei ben Lehr= meiftern ju gunftig, Undere wieder, er fei nur gu Bunften ber Lehrlinge verfaßt. Die allgemeine Rachfrage und ber große Absat ber Formulare laffen jedoch annehmen, daß er im Allgemeinen gerechte und billige Bestimmungen enthält und die jungft im "Grutlianer" erschienene miffallige Rritit nicht verdient hat.

Was nun speziell die Bemerkungen des Herrn Sarer in Nr. 11 betrifft, so können wir mitteilen, daß bereits seit einiger Zeit Abänderungsanträge betr. § 15 vorliegen, welche ben von Herrn Sarer vorgeschlagenen Zusätzen entsprechen. Wegen wichtigeren Geschäften hat der Centralvorstand jene Anträge noch nicht erledigen können. Die Anregung des Herrn Sarer betreffend § 13 soll ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Obwohl eine öftere Revision des Normallehrvertrages sich nicht empsiehlt, sind wir dennoch für solche sachlich vorges brachte Borschläge dankbar und laden jedermann ein, diesselben direkt bei uns anzubringen.

Werner Arebs, Sekretär des Schweizer. Gewerbebereins.

Berichtigung.

In einzelnen gewerblichen Fachblättern wird berichtet, ber "Borstand des zürcherischen Handwerker- und Gewerbevereins" habe in Sachen der Berufsgenossenschaften eine ablehnende Resolution mit "nichtssagender Begründung" gefaßt, und es werden an diese Stellungnahme allerlei Bemerkungen betr. die Borortssektion des Schweizerischen Gewerbebereins geknüpft. Um weitern irreführenden Folgerungen vorzubeugen, möchten wir darauf aufmerksam machen, daß fragliche Beschlüsse vom Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins gefaßt worden sind und somit die Borortssektion, d. h. der Gewerbeverein der Stadt Bürich an denselben nicht keteiligt ist.

Der Vorstand bes Gewerbevereins ber Stadt Zürich.

Lagerholz-Alammern.

Wir find in der Lage, unfere Lefer auf einen neuen Artifel, nämlich die patentierten Lagerholzklammern